

# BetrAV 08 | 2021

## Betriebliche Altersversorgung

15. Dezember 2021 | 76. Jahrgang | ISSN 0005-9951

### Aus dem Inhalt

#### Der Kommentar

*Thurnes*, Lassen Sie den Worten Taten folgen! 683

#### Abhandlungen

*Köster*, PSVaG: Aktuelles Insolvenz- und Rechtsgeschehen im Fokus 684

*Borgers*, Insolvenzschutz von Zusagen über Pensionskassen aus Sicht des PSVaG 687

*Hopf/Veh*, Der neue IDW-Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 – Handlungsoptionen und Beispiele 691

*Hentze*, Die Folgen der Niedrigzinsphase für die Pensionsrückstellungen 696

#### Informationen

Mehr Fortschritt wagen 709

*Schätzlein*, Die Entwicklung der Deckungsmittel in der betrieblichen Altersversorgung seit 1988 – Zeugnis einer Erfolgsgeschichte? 729

Klaus Stiefermann zum stellvertretenden Vorsitzenden von PensionsEurope gewählt 736

#### Rechtsprechung

Regelung über interne Teilung und Gebot der gleichwertigen Teilhabe gemäß § 11 VersAusglG  
BGH, Beschluss vom 18.8.2021 – XII ZB 359/19 737

DIE ABA WÜNSCHT  
ALLEN MITGLIEDERN, AUTOREN UND LESERN  
IHRER VERBANDSZEITSCHRIFT  
FROHE WEIHNACHTEN  
UND EIN GLÜCKLICHES UND  
GESUNDES JAHR 2022!

### **Tagungen der aba 2022**

22.02.2022	Forum Arbeitsrecht (digital)
23.02.2022	Forum Steuerrecht (digital)
23.03.2022	Infotag Versorgungsausgleich (digital)
17./18.05.2022	84. aba-Jahrestagung, Berlin

***Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:***

***Ulrike Schulz***

***Telefon 030 / 33 85 811-12***

***ulrike.schulz@aba-online.de***

## Inhaltsverzeichnis

### Der Kommentar

Thurnes, Lassen Sie den Worten Taten folgen! 683

### Abhandlungen

Köster, PSVaG: Aktuelles Insolvenz- und Rechtsgeschehen im Fokus 684

Borgers, Insolvenzschutz von Zusagen über Pensionskassen aus Sicht des PSVaG 687

Hopf/Veh, Der neue IDW-Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 – Handlungsoptionen und Beispiele 691

Hentze, Die Folgen der Niedrigzinsphase für die Pensionsrückstellungen 696

Brendecke, Der Rententrend unter der aktuellen Inflationsentwicklung 699

Sander/Weber, Erste Erfahrungen mit der Eigenen Risikobeurteilung (ERB) – Praxisberichte 702

Höfer/Hagemann/Neumeier, Versorgungs-  
verpflichtungen im Jahresabschluss zum 31.12.2021,  
der HGB-Zins als Leitzins 704

### Informationen

#### Aus der Gesetzgebung

Sozialversicherungs-Rechengrößen 2022 708

#### Aus der Politik

Mehr Fortschritt wagen 709

Betriebliche Altersversorgung und Vorstandsboni  
bei der Deutschen Bahn AG  
BT-Drucksache 19/32693 vom 21.10.2021 712

#### Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba: Zugang zur reinen Beitragszusage erleichtern 715

Studie bAV der Generali: Pandemie legt die Stärken  
und Schwächen der bAV im Mittelstand offen 715

DIA: Geplante Kapitaldeckung stößt auf Skepsis 716

ifo-Forscher Ragnitz sieht Kapitalstock von  
100 Milliarden für Rente kritisch 716

Beamte und Selbstständige sollen Rente retten 717

INSM: Den Nachholfaktor wieder einsetzen, damit  
die Rente gerecht bleibt 718

Appell des Netzwerks Gerechte Rente:  
Auf eine starke gesetzliche Rente setzen 718

IW: Es wird nicht ohne längere Arbeitszeit gehen 719

Aon: Betriebsrenten und Generationengerechtig-  
keit – Viele Unternehmen auf Konfliktkurs 719

vzbv: Reform der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge  
nicht in der betrieblichen Altersversorgung verankern 720

Pauschalkritik an Betriebsrente ist irreführend 721

Unternehmen stellen bAV solide auf, weiterer  
Ausbau dennoch erforderlich 721

Mercer CFA Institute Global Pension Index:  
Ursachen für geschlechtsspezifische Rentenlücken 722

Deutsche Aktuarvereinigung empfiehlt unver-  
änderten Höchstrechnungszins von 0,25 Prozent 724

### Statistik

Rentenversicherungsbericht 2021 725

Schätzlein, Die Entwicklung der Deckungsmittel in  
der betrieblichen Altersversorgung seit 1988 –  
Zeugnis einer Erfolgsgeschichte? 729

Gesetzliche Rente reicht im Alter nur für knapp die  
Hälfte des letzten Bruttoeinkommens 731

DAX-Pensionswerke mit deutlichem Aufwind 732

In Europa entwickeln sich die Bevölkerungen im  
erwerbsfähigen Alter unterschiedlich 733

### Europa

Klaus Stiefermann zum stellvertretenden  
Vorsitzenden von PensionsEurope gewählt 736

Plädoyer für höhere Mindestbeiträge zu den  
Betriebsrenten in Großbritannien 737

### Rechtsprechung

Regelung über interne Teilung und Gebot der  
gleichwertigen Teilhabe gemäß § 11 VersAusglG  
BGH, Beschluss vom 18.8.2021 – XII ZB 359/19 737

Anlage von Altersvorsorgeunterhalt in privater  
Rentenversicherung  
BGH, Beschluss vom 22.9.2021 – XII ZB 544/20 (LS) 741

BFH urteilt erneut zur Frage der doppelten  
Besteuerung von Altersrenten  
BFH, Beschluss vom 24.8.2021 – X B 53/21 742

Zulässigkeit einer Spätehenklausel  
OLG Hamm, Urteil vom 14.7.2021 – 8 U 119/20 744

Ansprüche von Hinterbliebenen bei einem  
Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich  
OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.7.2021 –  
3 UF 55/21 753

Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung  
bei Rentenleistungen einer Berufsunfähigkeits-  
Zusatzversicherung  
LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.6.2021 –  
L 4 KR 2341/20 756

Zu den Anforderungen des Eindeutigkeitsgebots  
des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG für die Bildung einer  
Pensionsrückstellung  
FG Düsseldorf, Urteil vom 9.6.2021 – 7 K 3034/15  
K, G, F 764

### Literatur

#### Buchbesprechungen

Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hrsg.), Erfurter  
Kommentar zum Arbeitsrecht, 22. Auflage 772

Meissner/Schrehardt (Hrsg.), Unternehmensversorgung  
(Geschäftsführer, Freiberufler, Selbstständige) –  
Kompass 4/2021 773

Streck, Körperschaftsteuergesetz: KStG mit  
Nebengesetzen, 10. Auflage 773

Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen  
Union, 6. Auflage 773

Oswald, Das Regierungssystem der USA, 3. Auflage 773

#### Literaturhinweise

774

## Nachrichten

PSVaG setzt Beitragssatz für 2021 auf 0,6 Promille fest – Niedrigster Beitragssatz seit 2016	774
Register und Einbanddecken BetrAV	774

# Der Kommentar

Dr. Georg Thurnes, Unterhaching

## Lassen Sie den Worten Taten folgen!

Am 24. November wurde der Koalitionsvertrag vorgelegt<sup>1</sup>. Im Vergleich zum Sondierungspapier enthält er keine großen Überraschungen. Aber in Sachen Betriebsrenten finden sich einige Änderungen, und die machen zumindest etwas Mut.

Bei der Gesetzlichen Rente sollen das Mindestrentenniveau nicht unter 48% fallen, das Renteneintrittsalter nicht steigen, der Rentenbeitrag nicht die Marke von 20% übersteigen und Rentenkürzungen soll es nicht geben. Das wird teuer. Ob der Einstieg in die Teilkapitaldeckung der gesetzlichen Rente hier hilft, muss sich auch erst noch zeigen. Auch die Wiedereinsetzung des sogenannten Nachholfaktors wird die Finanzen nicht herausreißen. Die Maßnahme ist aber richtig, sie koppelt die Rentenentwicklung wieder an die Löhne und fördert so die Generationengerechtigkeit und die Solidarität von Beitragszahlern und Rentnern. Doch all diese Fragen mögen andere an geeigneter Stelle diskutieren.

Auf Seite 73 des Koalitionsvertrages steht: „Neben der gesetzlichen Rente bleiben die betriebliche wie private Altersvorsorge wichtig für ein gutes Leben im Alter. Die betriebliche Altersvorsorge wollen wir stärken, unter anderem durch die Erlaubnis von Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen. Zusätzlich muss das mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz bereits in der vorletzten Legislaturperiode auf den Weg gebrachte Sozialpartnermodell nun umgesetzt werden.“

Das ist besonders bemerkenswert, das stand noch nicht im Sondierungspapier und wurde aufgenommen, obwohl Verbraucherschützer noch kurz zuvor gefordert hatten: „Reform der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge nicht in der betrieblichen Altersvorsorge verankern.“<sup>2</sup> Das reißerische Papier hat mich schon sehr geärgert. Zunächst einmal passen Überschrift und Inhalt nicht so recht zusammen. Man verteuert nämlich die Entgeltumwandlung, und die ist nur ein Teil der bAV und beim Sozialpartnermodell kommt sie nach dem Wunsche Vieler erst sekundär zum Einsatz. Aber auch sonst liegt die Kritik an der Entgeltumwandlung neben der Sache. Hauptfinanzier sind und bleiben die Unternehmen. Alle Statistiken zeigen das. Viele Arbeitgeber geben schon seit Jahren die „ersparten“ Sozialabgaben an die Mitarbeiter weiter.



Mit dem Jahreswechsel sind sie dazu sogar verpflichtet, sie müssen bis zu 15% auf den Umwandlungsbetrag drauflegen. Damit sollen und können die rentenversicherungsrechtlichen Konsequenzen kompensiert werden. Und schließlich ist die eigene Sozialabgabensparnis gerade für Bezieher niedriger Einkommen die echte Förderung der bAV. Wer sie abschaffen will, der bringt Niedrigverdiener um ihre Chance, attraktiv vorzusorgen. Zum Glück haben sich die Koalitionäre nicht blenden lassen!

Der „Staatsfonds-Gedanke“ ist aber noch lange nicht vom Tisch. Auf Seite 74 des Koalitionsvertrages findet sich nämlich ein Prüfauftrag: „Wir werden das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend reformieren. Wir werden dazu das Angebot eines öffentlich verantworteten Fonds mit einem effektiven und kostengünstigen Angebot mit Abwahlmöglichkeit prüfen.“

Gerne werden wir seitens der aba im Rahmen der Prüfung durch die kommende Regierung zeigen, dass alle bisher diskutierten „Staatsfondsmodelle“ einer reinen Beitragszusage, wie sie das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt hat, nicht das Wasser reichen können. Das von uns mitentwickelte Konzept des Sozialpartnermodells ist nämlich mehr als eine effiziente Kapitalammelstelle, die dann auch noch ohne die Fesseln von Garantien attraktive Renditen erzielen kann. Beim Sozialpartnermodell sind nämlich auch sichere, lebenslange Leistungen darstellbar. Und ich bin mir sicher, dass die ersten Modelle dies unter Beweis stellen werden. Zur

verlautbarten Umsetzungsunterstützung für das Sozialpartnermodell bedarf es nicht viel. Wir glauben, wir haben die Lösungen dafür.

Und Sozialpartnermodelle werden, wie auch die anderen institutionellen Kapitalanleger der bAV dringend gebraucht. Klimaschutz, Digitalisierung, Bildungsoffensive, all das kostet eine Menge Geld. Die Ampel-Koalitionäre setzen hier auf institutionelle Anleger und schreiben daher z.B. auf Seite 30: „Wir wollen ermöglichen, dass privates Kapital institutioneller Anleger, wie Versicherungen und Pensionskassen, für die Startup-Finanzierung mobilisiert werden kann.“ Als Anleger mit langfristigen Anlagehorizonten können gerade Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung dazu beitragen, die enormen Kosten für Digitalisierung und Dekarbonisierung zu schultern. Anders als staatsnahe Fonds stellen sie auch sicher, dass die Kapitalanlage nicht politisch missbraucht werden kann. Wichtig ist aber, dass der regulatorische Rahmen stimmt und endlich anerkannt wird, dass Sicherheit in der Altersversorgung auch jenseits von Garantien gewährleistet werden kann. Der anstehende Review der EbAV-II-Richtlinie darf nicht zu einem weiteren Anziehen der Daumenschrauben führen. Wir brauchen Erleichterungen bei langfristigen Realinvestments, wir brauchen eine Deregulierung und vor allem muss Schluss sein mit ständig neuen Berichtspflichten. Wenn das so weitergeht, dann berichten unsere Einrichtungen sich noch zu Tode.

Und daher hat es mich ganz besonders gefreut, auf Seite 173 des Koalitionsvertrages zu lesen: „Auch für kleine Versicherungsunternehmen und Pensionskassen wollen wir für eine stärker proportionale Regulierung sorgen.“ Einziger Einwand meinerseits: Überregulierung ist nicht nur ein Problem von Pensionskassen, wir finden sie bei allen beaufsichtigten Formen der bAV, unabhängig von ihrer Größe.

Im Koalitionsvertrag finden sich in Sachen bAV also zumindest einige vielversprechende Anknüpfungspunkte. Den Worten müssen jetzt nur noch Taten folgen. Und bei deren Formulierung und Umsetzung wollen wir gerne in gewohnter Qualität helfen.

Dr. Georg Thurnes  
Vorsitzender des Vorstands der aba

<sup>1</sup> Vgl. BetrAV 8/2021 S. 709.

<sup>2</sup> Vgl. BetrAV 8/2021 S. 720.